

Im Hinblick auf die Einhaltung der höchstzulässigen Absturzhöhe muss die Kletterwand so eingerichtet sein, dass sie nicht überklettert werden kann. Zudem dürfen von der Kletterwand keine Freileitungen, Flachdächer o.Ä. erreichbar sein. Die Griffe und Tritte müssen von einer Fachfirma bezogen werden, um hinreichende Sicherheit zu gewährleisten (vgl. **DIN EN 12572-3:2008** – Künstliche Kletteranlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für **Klettergriffe**). Eine Selbstmontage der Griffe und Tritte ist zwar grundsätzlich zulässig, allerdings ist Sachkenntnis dafür Voraussetzung und fachmännische Beratung dringend für die Einrichtung und Platzierung der Elemente zur Vermeidung von Haftungsrisiken zu empfehlen.

Die Kletterwand muss regelmäßigen Kontrollen in Bezug auf die Verkehrssicherheit unterzogen werden. Dabei ist zu überprüfen, ob Griffe und Tritte noch festsitzen und unbeschädigt sind. Zudem muss der Fallraum frei von Verunreinigungen und gefährlichen Gegenständen sein. Darüber hinaus ist jährlich eine ausführliche Inspektion und Sicherheitsprüfung erforderlich, wobei auch hier dringend zu empfehlen ist, fachkompetente Hilfe in Anspruch zu nehmen.

KLEINFELDTORE

Einen besonderen Risikobereich stellen leider immer noch die sog. Kleinfeldtore dar, die neben den „großen“ Fußballtoren sportlicher und spielerischer Betätigung dienen, bedauerlicherweise aber auch immer wieder zu Unfällen von Kindern und Jugendlichen mit Todesfolge oder schweren Dauerschäden führen. Die sog. Kleinfeldtore sind beschrieben in **DIN EN 749:2006** – Spielfeldgeräte – **Handballtore**. Insbesondere für die **Standsicherheit** werden bestimmte Anforderungen gestellt. Bei Verwendung im Freien müssen die Tore durch Bodenhülsen fest verankert sein. Für die „großen“ Fußballtore, die üblicherweise auf Bolzplätzen verwendet werden, gibt es die **DIN EN 748:2006** – Spielfeldgeräte – **Fußballtore**. Die in der **DIN EN 748** fehlenden **Konstruktionsmaße** ergeben sich aus **DIN 7900:1997**. Auch für diese Tore gelten strenge Sicherheitsanforderungen, insbesondere in Bezug auf die Standfestigkeit.

Die Kommunen müssen unbedingt darauf achten, dass sog. Kleinfeldtore und Fußballtore den DIN-Normen entsprechen. Dabei müssen vor Inkrafttreten der einschlägigen DIN-Normen aufgestellte Tore innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen angepasst werden.³⁾ Neben der Einhaltung der DIN-Vorschriften ist darauf zu achten, dass die Tore auch verankert bleiben, da sich die **Verankerung** durch die Nutzung lösen kann oder aber die Verankerungen durch Dritte mutwillig gelöst werden. Gerade die Verankerung ist ein entscheidender Punkt der Unfallverhütung.⁴⁾ Hierfür sind entsprechende **Kontrollen** erforderlich. Im Allgemeinen werden 10 – 14-tägige Kontrollen als ausreichend erachtet.

Erfahrungsgemäß gehen die größten Gefahren von **mobilen Kleinfeldtoren** aus, die von den Sportvereinen für die Jugendarbeit verwendet werden. Da diese Tore keinen festen Standort haben, sind sie häufig nicht gesichert. Die Rechtsprechung stellt insoweit strenge Anforderungen; das OLG Stuttgart⁵⁾ hält es für notwendig, dass transportable Tore immer gesichert werden, wenn das Gelände nach Ende des Schulsports auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Sicherung ist auch erforderlich, wenn das Eigengewicht des Tores so hoch ist, dass ein Kind allein dieses nicht umwerfen kann.⁶⁾ Es ist demnach sicherzustellen, dass sowohl während des Spiel- und Trainingsbetriebs,

aber auch während der Zeit, in der die Tore nicht genutzt werden, diese so auf- und abgestellt werden, dass sie nicht umfallen können. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Vorliegen eines entsprechenden Nutzungsvertrages mit Vereinen die Verkehrssicherungspflicht für die Tore nicht vollständig auf den Nutzer (i.d.R. Verein) übergeht. Vielmehr trifft die Kommune eine Kontroll- und Überwachungspflicht.⁷⁾ Auch dieser Aspekt ist bei der Erstellung eines Organisationsplans zu berücksichtigen.

STREETBALLANLAGEN

Einen weiteren Risikobereich stellen die Streetballanlagen dar. Bei diesen Anlagen tauchen im Wesentlichen zwei Problemkreise auf:

Zum einen ist an die schon von den Fußball- und Bolzplätzen bekannte Problemstellung der Ballfangzäune zu denken. Zwar werden die Spielgeräte hier regelmäßig nicht in der dort bekannten Weise abirren, weshalb eine Forderung nach bis zu 6 m hohen Ballfangzäunen wie bei Fußballplätzen übertrieben wäre. Jedoch kann auf die Errichtung ausreichend hoher Zäune nicht ganz verzichtet werden.

Darüber hinaus sind die Korbanlagen selbst potenzielle Gefahrenquellen. Eigene sicherheitstechnische Anforderungen für Streetballanlagen gibt es nicht; die analoge Anwendung der Basketballgeräte-Norm **DIN 7899:2006** – Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich **DIN EN 1270** – ist zu empfehlen. Ähnlich wie bei Kleinfeldtoren muss hier zur Vermeidung ganz erheblicher Verletzungen größter Wert auf die **Standsicherheit** dieser Korbanlagen gelegt werden. Dies gilt insbesondere für die fahrbaren Basketballkörbe. Aber auch die Korbanlagen, bei denen der Mast fest im Boden verankert ist, stellen aufgrund der großen Windangriffsfläche der Zielbretter eine Gefahr dar, die nicht unterschätzt werden darf. Einer starken Belastung unterliegen auch die Körbe, wenn Spieler so hoch springen, dass sie mit den Händen an den oberen Korbrand gelangen und sich dort festhalten. Hier ist eine große Stabilität in der Ausführung gefordert, damit der Korb nicht abknickt und sich daraus Gefahren für den Spieler ergeben.⁸⁾ **Regelmäßige Kontrollen** der Streetballanlagen sollten sich daher auf die **Standsicherheit der Korbanlage** und die **Befestigung des Korbes** beziehen.

SKATEANLAGEN

Seit 2006 werden die sicherheitstechnischen Anforderungen für Skateeinrichtungen in einer europäischen Norm, **DIN EN 14974:2006** – Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten –, geregelt. Die Norm befasst sich mit frei zugänglichen, unbeaufsichtigten Einrichtungen; sie gilt nicht bei gewerblich betriebenen Bahnen oder Wettkampfbahnen. **Möglich ist eine Nutzung**

3) OLG Celle, Urteil vom 23.09.1987 – 9 U 30/87, VersR 1988, 1025 f.; OLG Celle, Urteil vom 18.01.1995 – 9 U 211/93, BADK-Information 2/1995, 61 ff.

4) S. OLG München, Urteil vom 28.11.1996 – 24 U 495/96, BADK-Information 2/1997, 58; OLG Celle, Urteil vom 18.01.1995 – 9 U 211/93. (s. Fn. 3); vgl. auch Wenning, BADK-Information GVV-Mitteilungen 4/1996, III f.

5) Urteil vom 26.01.2005 – 4 U 199/04.

6) OLG München, Urteil vom 15.02.2007, NJW-RR 2007, 746.

7) OLG Frankfurt/M., Urteil vom 02.02.1993 – 27 U 94/93, BADK-Information 2/1993, 61 ff.

8) Vgl. auch Gutsche, BADK-Information 2/2005, 35.

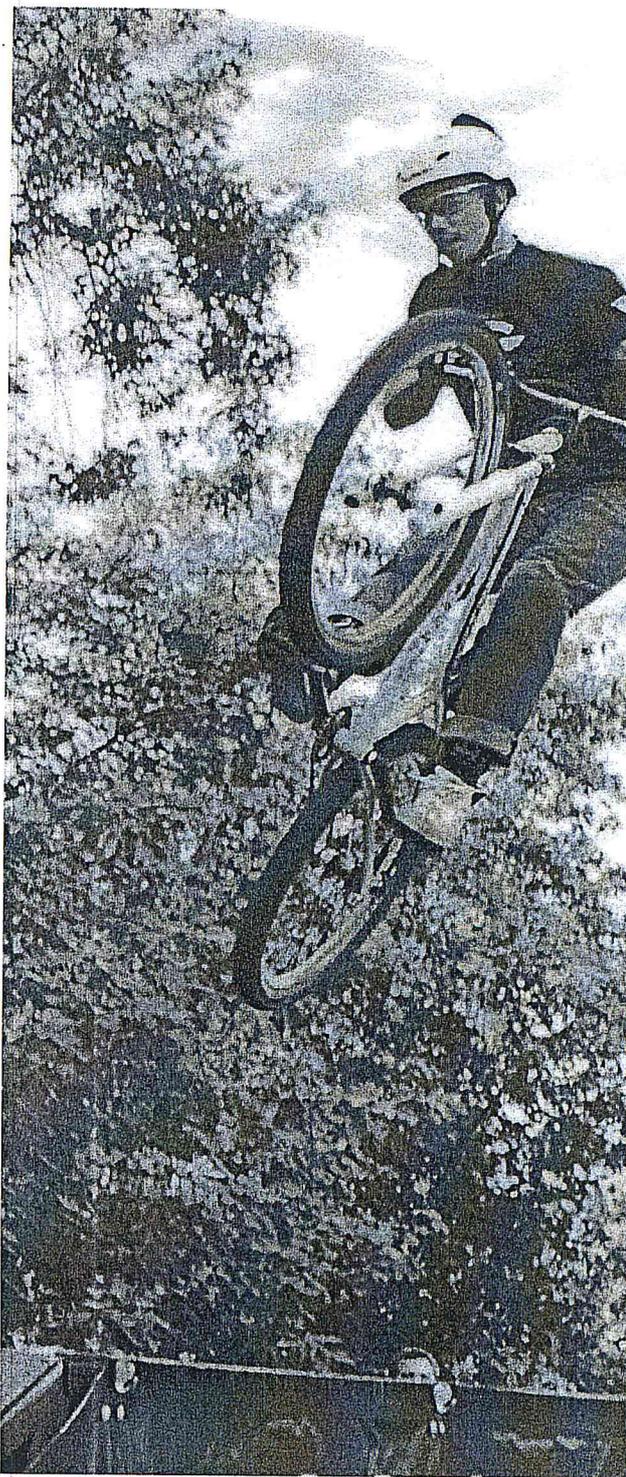
der Anlagen mit Inline-Skates, Rollschuhen, Skateboards oder ähnlichen Rollsportgeräten sowie BMX-Fahrrädern.

Zum Schutz der Benutzer schreibt die Norm die Einhaltung sog. **Sicherheitsbereiche** um die einzelne Skateeinrichtung herum vor, damit ein gefahrloses An- und Auslaufen gewährleistet ist. Im Übrigen müssen Anlagen, die in Verbindung mit Spielplätzen oder Sport- und Freizeiteinrichtungen aufgestellt werden, räumlich oder baulich vom allgemeinen Spielbetrieb abgegrenzt werden. An den Zugängen sind deutlich sichtbare **Benutzerhinweise mit Mindestangaben anzubringen**; dies betrifft z.B. die Benutzung nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- und Ellenbogenschutz). Darüber hinaus empfiehlt sich jedoch auch eine entsprechende **Regelung der Benutzerzeiten**, nicht nur im Hinblick auf die Einschränkung der Nutzungszeiten bei Tageslicht, sondern auch im Hinblick auf mögliche Ruhestörungen der Anlieger durch Benutzer der Einrichtungen. Da eine gleichzeitige Benutzung der Anlagen mit Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, BMX-Fahrrädern o.Ä. zu besonderen Gefährdungen der Benutzer führen kann, ist es **empfehlenswert**, sie nur für bestimmte Nutzungen, beispielsweise nur mit Skateboards und Inline-Skates, freizugeben. Da insbesondere die **Doppelnutzung** von Skatern und BMX-Radfahrern ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweist, sollte das **Befahren mit Fahrrädern untersagt** oder zumindest eine zeitliche Trennung bei der Nutzung der Anlage erfolgen.⁹⁾

Zur Vermeidung von Unfällen hat der Betreiber einen **Wartungsrythmus einschließlich der Sicht- und Funktionskontrollen festzulegen und sicherzustellen, dass er eingehalten wird**. Die Wartung schließt die Durchführung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Erhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen mit ein. Sie bezieht sich nicht nur auf die Skateeinrichtung selbst, sondern auch auf die jeweils zugehörigen Sicherheitsbereiche. Mit der **Wartung und Inspektion sind geeignete Personen**, Institutionen oder Firmen zu betrauen. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein von Überständen und Kanten zu richten. Hier liegt ein besonderes Gefährdungspotenzial. Nach der DIN EN 14974 sind alle erreichbaren Kanten mit einem Radius von 3 mm zu runden und es dürfen keine spitzen Teile vorstehen. Das heißt, Überstände, die ein Hängenbleiben begünstigen, müssen unverzüglich beseitigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schraubverbindungen, welche regelmäßig nachgezogen werden müssen. Die **Wartung und Kontrollen** sollen sich dabei nicht nur auf Beschädigungen aufgrund von **Verschleiß** beziehen, sondern auch im Hinblick auf **mutwillige Beschädigungen** erfolgen und **erforderlichenfalls eine Reinigung** umfassen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen soll noch darauf hingewiesen werden, dass für die Benutzung von **Inline-Skates im Straßenverkehr** die Vorschriften der StVO Anwendung finden. Wurden Inline-Skates schon seit Jahren von der Rechtsprechung als sonstige Fortbewegungsmittel eingestuft, ist nunmehr durch die im Jahre 2009 erfolgte Neufassung des § 24 Abs. 1 StVO klargestellt, dass es sich bei Inline-Skates nicht um Fahrzeuge handelt und dass für Inline-Skater die Vorschriften für Fußgänger entsprechend gelten. Schon deshalb muss der Verkehrssicherungspflichtige bei der Ausgestaltung des Fahrbahnbelags von Inline-Skatern Rücksicht nehmen, denn die Verkehrssicherungspflicht dient lediglich dem Zweck, Verkehrsteilnehmer vor den von der Straße ausgehenden und bei ihrer zweckgerichteten Benutzung drohenden Gefahren zu schützen, ohne dass er dafür sorgen muss, dass eine Straße schlechthin gefahrlos ist. Ein Fußgänger und der ihm

gleichzustellende Inline-Skater kann deshalb nur erwarten, dass der Fahrbahnbelag für den Fahrzeugverkehr ungefährlich ist, weshalb er sich beim Betreten der Fahrbahn darauf einstellen muss, dass in diesem Bereich auf seine Belange nicht Rücksicht genommen wird, er also mit größeren Unebenheiten als auf dem Gehweg rechnen muss. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn es sich bei einer Straße um eine Spielstraße handelt, bei der auch der eigentliche Fahrbahnbelag zum Begehen und zum Bespielen durch Kinder vorgesehen ist.



9) Vgl. Breusing, BADK-Information 2/1999, 48.